

# Vereinssatzung funklust e.V.

in der Fassung vom 06.04.2022

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "funklust e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Erlangen und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Fürth unter der Nummer 201152 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr endet am 31.03.

## § 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a. Ausbildung, Weiterbildung und Fortbildung der Mitglieder und Dritter
  - b. Förderung der Kommunikation und Kooperation zwischen den Studierenden und der FAU
  - c. Förderung und Entwicklung der Medienkompetenz der aktiven Mitglieder
  - d. aktives Mitwirken am Hochschulleben
  - e. die externe Darstellung des Hochschullebens
  - f. Publikation journalistischer Beiträge
  - g. Kooperationen mit anderen studentischen Hochschulgruppen auf nationaler und internationaler Ebene
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Verein ist überparteilich sowie konzeptionell und redaktionell unabhängig.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden:
  - a. Ordentliche Mitglieder können sein: Studierende und Mitarbeitende der FAU bis zu zwei Jahre nach dem Zeitpunkt ihrer Exmatrikulation bzw. nach Beendigung des Dienstverhältnisses mit der FAU.

- b. Probemitglieder können sein: Studierende und Mitarbeiter der FAU einmalig bis zu maximal sechs Monaten Dauer.
  - c. Außerordentliche Mitglieder (Alumni) können sein: natürliche Personen nach Beendigung ihrer ordentlichen Mitgliedschaft.
  - d. Fördermitglieder können sein: natürliche oder juristische Personen. Im Falle einer juristischen Person muss das Fördermitglied namentlich einen Vertreter benennen.
2. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist, dass das Mitglied den in § 2 genannten Vereinszweck des Vereins unterstützt und diese Satzung anerkennt.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so kann der Betroffene innerhalb von vier Wochen nach Ablehnung schriftlich die Berufung zur Mitgliederversammlung beantragen. Diese entscheidet endgültig.
4. Ehrenmitglieder werden, sofern sie zustimmen, durch den Vereinsausschuss ernannt.

## § 4 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder haben einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und in der Beitragsordnung veröffentlicht.
3. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
4. Näheres regelt die Beitragsordnung bzw. die Vereinsordnung.

## § 4a Finanzen

1. Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Kostenbeiträge, Zuschüsse, Fördermittel, Zuwendungen und Spenden.
2. Zuwendungen Dritter dürfen nur akzeptiert werden, wenn sie nicht zu Bedingungen erfolgen, die im Widerspruch zum Zweck des Vereins oder seiner Unabhängigkeit oder Überparteilichkeit stehen.
3. Der Verein führt ein Bankkonto, das vom Finanzvorstand verwaltet wird. Weitere Bestimmungen regelt die Vereinsordnung.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist jederzeit zulässig. Sie muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
2. Die Mitgliedschaft endet unbeschadet bestehender Ansprüche des Vereins
  - a. mit dem Austritt zum Ende des Geschäftsjahres, dem eine Kündigung bis zum 28.02. des jeweiligen Geschäftsjahres vorausgehen muss;

- b. bei Wegfall der Mitgliedschaftsvoraussetzungen durch feststellenden Beschluss des Vorstands;
  - c. durch Streichung von der Mitgliederliste;
  - d. durch Ausschluss aus wichtigem Grund;
  - e. mit dem Tod;
  - f. bei Probemitgliedern automatisch nach der in §3 1.b genannten Frist
3. Die ordentliche Mitgliedschaft kann durch Erklärung des Mitglieds mit der Zustimmung des Vorstands in eine außerordentliche Mitgliedschaft umgewandelt werden, sofern die Voraussetzungen für eine außerordentliche Mitgliedschaft erfüllt sind. Die Umwandlung wird zum Ende des Geschäftsjahres vollzogen, wenn sie bis zum 28.02. gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt wurde.
  4. Über einen Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit Zwei-Drittel-Mehrheit.
  5. Mitgliedsbeiträge und Umlagen werden nicht zurückerstattet.

## § 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
  - a. der Vorstand,
  - b. der Vereinsausschuss,
  - c. die Mitgliederversammlung.

## § 7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Chefredakteur Radio, dem Chefredakteur Video, dem Finanzvorstand und dem Schriftführer.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten vertreten durch Chefredakteur Radio, Chefredakteur Video und den Finanzvorstand. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. (Vorstand im Sinne des §26 BGB)
3. In den Vorstand können nur ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden. Bei Wegfall der Mitgliedschaft endet auch ihr Amt.
4. Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.
5. Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Insbesondere können jedoch Vorstandsmitglieder kein weiteres Amt in einem Aufsichtsorgan des Vereines wahrnehmen.
6. Wiederwahl ist möglich, sofern die Voraussetzungen zur Wahl weiterhin erfüllt sind.
7. Auf Antrag erfolgt die Wahl geheim.
8. Der Vorstand kann am Ende seiner Amtszeit von der Mitgliederversammlung entlastet werden.

## § 8 Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss besteht aus:
  - a. dem Vorstand;
  - b. den zwei stellvertretenden Chefredakteuren;
  - c. dem stellvertretenden Finanzvorstand;
  - d. den Ressortleitern.
2. Die Anzahl und Zuständigkeiten der Ressortleiter regelt die Vereinsordnung.
3. Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, davon mindestens ein Vorstandsmitglied.
4. Stimmberechtigt sind alle anwesenden, gewählten Mitglieder zu gleichen Teilen.
5. In den Vereinsausschuss können nur ordentliche Mitglieder und Alumni/Außerordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden. Bei Wegfall der Mitgliedschaft endet auch ihr Amt.
  - a. Stellvertretende Chefredakteure müssen ordentliche Mitglieder sein.
  - b. Ressortleiter und stellvertretender Finanzvorstand können ordentliche und außerordentliche Mitglieder sein.
6. Der Vereinsausschuss wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 1 Jahr gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vereinsausschuss im Amt.
7. Ausschussmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Ausschusses vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Ausschussmitglied hinzu zu wählen.
8. Verschiedene Ämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Ausschussmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
9. Wiederwahl ist möglich, sofern die Voraussetzungen zur Wahl weiterhin erfüllt sind.
10. Auf Antrag erfolgt die Wahl geheim.

## § 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
  - b. Wahl, Abberufung und ggf. Entlastung der einzelnen Mitglieder des Vereinsausschuss
  - c. Wahl und Abberufung der zwei Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichtes. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder

- Vereinsausschuss sein und müssen nicht Mitglied des Vereins sein. Sie erstellen einen der Mitgliederversammlung vorzulegenden Prüfbericht.
- d. Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Vereinsauflösung und über Vereinsordnungen
  - e. Beschlussfassung über das Beitragswesen
  - f. Beschlussfassung über die Rücklagenbildung
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein fünftel der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe der Gründe und des Zwecks schriftlich verlangen oder die Interessen des Vereins es erfordern.
  3. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen und unter Angabe des Datums, der Uhrzeit und des Orts sowie der Tagesordnung einzuberufen. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse/E-Mail Adresse gerichtet ist.
  4. Stimmberechtigt ist jedes in der Mitgliederversammlung anwesende ordentliche Mitglied.
    - a. Probemitglieder und Fördermitglieder haben ein Teilnahmerecht, aber kein Rede- und Stimmrecht.
    - b. Alumni haben ein Teilnahme- und Rederecht, aber kein Stimmrecht.
  5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Vereins fristgerecht eingeladen wurden.
  6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes festlegt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist, für jede Mitgliederversammlung gesondert, übertragbar. Die Stimmrechtsübertragung muss vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand mitgeteilt werden. Ein Mitglied darf nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.

Abgestimmt wird per Handzeichen. Auf Antrag erfolgt die Wahl geheim.
  7. Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung muss mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder anwesend sein. Zu Änderungen der Satzung ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit erforderlich. Wird die Mindestanzahl an Mitgliedern nicht erreicht, kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke der Satzungsänderung einberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Dies ist in der Einladung mitzuteilen.
  8. Die Mitgliederversammlung wird von einem der Vorstände geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
  9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben und für mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Jedes Mitglied kann Einsicht in die Protokolle nehmen.

10. Die Mitgliederversammlung kann als virtuelle Versammlung abgehalten werden, falls der Vorstand dies einstimmig beschließt und keine wichtigen Gründe eine persönliche Anwesenheit erforderlich machen.

## § 10 Programmverantwortung

1. Der Verein verfolgt das Ziel, sein Programm als journalistisches Medium zu akkreditieren und verpflichtet sich zur Einhaltung des Pressekodex des Deutschen Presserats.
2. Die Chefredakteure sind für die Einhaltung der geltenden Gesetze und Richtlinien zuständig und setzen diese im Rahmen ihrer Tätigkeit durch.

## § 11 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit drei Viertel Mehrheit der abgegeben Stimmen
2. Beschlussfähig ist die Mitgliederversammlung im Falle einer Auflösung mit der Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder. Im Falle der Beschlussunfähigkeit dieser Mitgliederversammlung gilt die darauf folgende Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der Anwesenden als beschlussfähig.
3. In der Einladung ist gesondert auf die besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
4. Im Fall der Auflösung des Vereins, des Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Volks- und Berufsbildung und Studentenhilfe.

## § 12 Erlass von Ordnungen

1. Die Mitgliedervollversammlung kann weitergehende Ordnungen auf Vorschlag des Vorstandes beschließen, die diese Satzung sowie die Arbeit im Verein näher konkretisieren.
2. Eine solche Ordnung kann Sanktionen für näher bestimmte Tatbestände vorsehen.

## § 13 Schlussbestimmungen

1. Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten unabhängig von ihrem grammatikalischen Geschlecht für alle Geschlechter gleichermaßen.

2. Soweit in dieser Satzung Schriftform verlangt wird, ist hiermit ausdrücklich auch der elektronische Verkehr mittels E-Mail genügend.

gezeichnet:



Chefredakteur Audio (Sebastian Schroth)



Chefredakteur Video (Richard Wicklein)



Finanzvorstand (Jan-Oliver Reincke)